

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I.

Nr. 24.

1. Juni 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Savoyer-Angelegenheit.

Wir haben in unserm Geschäftsberichte über das Jahr 1859 den staatsrechtlichen Standpunkt, von welchem wir diese Frage auffassten, eingehend erörtert, da wir derselben schon damals für unser Vaterland hohe Wichtigkeit beimäßen. Im Jahr 1860 entwickelte sie sich in einer Weise, daß sie für die Schweiz das politisch bedeutendste Ereigniß wurde, und als solches vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nahm. Die gezeigebenden Rätthe waren wiederholt im Falle, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, und wir haben über deren Verlauf in unsern Botschaften vom 28. März und 25. Juni ausführlichen Bericht erstattet. *) Gleichwol erachten wir es am Plaze, an den vorjährigen Geschäftsbericht anknüpfend, hier nochmals einläßlicher auf den Gegenstand zurückzukommen.

Wir erwähnten auf S. 152 **) jenes Berichtes einer Mittheilung, nach

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 475, und Band II, Seite 515.

**) " " " " " II, " 175.

welcher Sardinien schon 1859 sich unter gewissen Voraussetzungen zur Abtretung von Nizza und Savoyen an Frankreich verbindlich gemacht hatte, so wie des Umstandes, daß in Savoyen selbst sich bereits die Anfänge einer Agitation für die später in Gang gebrachte Annexionsbewegung zeigten. Die daherigen Gerüchte gewannen immer mehr Bestand und in der französischen Presse ein günstiges Echo und lebhaften Anklang. Bei der Stellung dieser letztern zu den Behörden konnte ungeachtet wiederholter beruhigender Zusicherungen von offizieller Seite nicht mehr bezweifelt werden, daß die Abtretung ernstlich ins Auge gefaßt werde, und wir ermanngelten daher nicht, unsern Gesandten in Paris und Turin bestimmte Weisung zugehen zu lassen, dahin zu wirken, daß unsern Rechten bei dießfälligen Verhandlungen gebührende Rücksicht getragen werde. Der schweizerische Minister in Paris hatte es sich namentlich vom ersten Augenblicke an, wo diese Frage zur Sprache kam, angelegen sein lassen, auch die dortigen Gesandten der Großmächte über unsere Stellung zu Nord-Savoyen und den von uns eingenommenen Standpunkt aufzuklären, wie übrigens auch hier in dieser Richtung nichts versäumt worden ist. In Folge erhaltenen Auftrages suchte Hr. Kern auch um eine Audienz bei S. M. dem Kaiser selbst nach, welche ihm am 31. Januar bewilligt wurde. Das Ergebnis derselben war zwar keine bestimmte Zusage, da die Abtretung Savoyens als noch nicht entschieden bezeichnet wurde; doch zeigte sich der Kaiser geneigt, die ihm gegebenen Aufschlüsse und Vorschläge in ernstliche Erwägung zu ziehen, welsch letztere besonders dahin giengen, daß die Schweiz in erster Linie die Aufrechthaltung der damals bestehenden Verhältnisse wünsche; für den Fall der Abtretung Savoyens aber, auf Zuweisung an die Schweiz einer, für deren Vertheidigung möglichst günstigen, also die Provinzen Chablais und Faucigny und den nördlich vom Flüsschen les Ussés liegenden Theil des Genevois umfassenden Gränzlinie bringen müsse.

Was die Haltung der übrigen Mächte anbelangt, so zeigten sich deren Vertreter unserer Sache im Allgemeinen günstig; doch erfolgten bestimmte Schritte nur von Seite Englands, das sich jeder Abtretung überhaupt widersetzte. Auch die sardinische Regierung schien damals noch von einem solchen Abkommen nichts wissen zu wollen, da ihr nicht entgehen konnte, welche Beeinträchtigung, ungeachtet der bedeutenden Vergrößerungen ihres Gebietes, die militärische Stellung und Vertheidigungsfähigkeit des sardinischen Staates dadurch erleiden mußte.

Die Sache gewann indessen bald eine bestimmtere Gestalt. Am 6. Februar erfolgte von Seite des kais. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die bekannte Eröffnung an Hrn. Kern: Es liege nicht von ferne in der Absicht des Kaisers, die neutrale Stellung der Schweiz zu gefährden oder zu schwächen; dagegen theile er die Ansicht, daß im Falle der Annexion, welche wieder vom Ausgange der Abstimmung über den

Anschluß Mittelitaliens an Sardinien abhänge, die Fortdauer des Systems der Neutralisation weder der Schweiz noch Frankreich zusagen könne; der Kaiser habe ihn daher beauftragt, dem Hrn. Gesandten zu erklären, daß, wenn die Annexion erfolge, der Schweiz als eigenes Gebiet und als Theil der Eidgenossenschaft die Provinzen Chablais und Faucigny abgetreten werden sollen. Die gleiche Mittheilung geschah durch den hiesigen französischen Geschäftsträger an den Bundespräsidenten, durch den franz. Konsul in Genf an den Präsidenten des dortigen Staatsrathes, endlich an die Kabinete in Turin und London. Diese Zusicherung wurde durch den Kaiser selbst, so wie durch den Minister wiederholt bestätigt, und letzterer bemerkte noch anläßlich, auch wegen des nördlich des Usses liegenden Theiles von Genevois werde man sich leicht verständigen können. Wir nahmen diese Zusagen mit dem der Regierung eines befreundeten Staates gebührenden Vertrauen entgegen und beschränkten uns, ungeachtet der heftigen Ausfälle der französischen Blätter gegen eine Abtretung des von uns angesprochenen und uns zugesicherten Gebietes, welche sie als eine unzulässige, dem Willen der savoyischen Bevölkerung widersprechende Zerstückelung bezeichneten, darauf, durch unsern Vertreter in Paris auf die Ertheilung einer schriftlichen Bestätigung der gemachten mündlichen Zusagen zu dringen und durch den außerordentlichen Gesandten in Turin das Begehren um schriftliche Zusicherung zu stellen, daß, wenn Sardinien dem bereits offiziell, aber noch vertraulich ausgesprochenen Verlangen Frankreichs willfahre, die Rechte der Schweiz auf das neutralisirte Gebiet bestimmt verwahrt und die Ueberlassung von Chablais, Faucigny und Nord-Genevois an die Schweiz im wohlverstandenen Interesse Piemonts vorbehalten werde. Die diesfälligen Bemühungen unserer Abgeordneten hatten noch nicht zum gewünschten Ziele geführt, als die Absichten Frankreichs auf Savoyen am 1. März in der Thronrede offenen Ausdruck erhielten, indem der Kaiser hervorhob, daß angesichts der Umgestaltung Norditaliens zu einem mächtigen Staate es die Pflicht Frankreichs gewesen sei, zur Sicherheit seiner Gränze die französischen Alpenabhänge zurückzuverlangen. Der Schweiz geschah hierbei keine Erwähnung, nur fügte der Kaiser bei, er werde die Frage den Großmächten vorliegen. Dagegen bemerkte der kaiserliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Depesche an den französischen Gesandten in Turin vom 24. Februar, daß bei der verlangten Abtretung Savoyens die Interessen der Schweiz, welche Frankreich immer zu berücksichtigen wünsche, gewahrt werden sollten.

Am 5. März erneuerte indessen Hr. von Thouvenel die frühere Zusicherung wegen Ueberlassung von Chablais und Faucigny, fügte jedoch bei, daß eine schriftliche Bestätigung nicht möglich wäre, theils weil Frankreich etwas, das es nicht besitze, nicht vergeben könne, theils weil eine solche Erklärung bekannt werden müßte, und dann nur ungünstig auf die Abstimmung, in welcher das savoyische Volk über die Annexion sich aus-

zusprechen haben werde, einwirken könnte, indem man daselbst von einer Bestätigung des Landes nichts wissen wolle.

Was die sardinische Regierung anbelangt, so gab Graf Cavour noch am 6. März unserm Gesandten, Hrn. Tourte, die Versicherung, daß er einen förmlichen Vorbehalt zu unsern Gunsten machen werde; eine schriftliche Zusage erfolgte aber eben so wenig, als von Seite der französischen Regierung.

Unter diesen Umständen beschloßen wir am 9. März den Erlaß von Noten an unsere Vertreter in Paris und Turin zur Mittheilung an die betreffenden Minister, in welchen unter Darlegung unseres Standpunktes darauf hingewiesen wurde, daß bei dem bevorstehenden Arrangement in Betreff Savoyens die Mitwirkung der Schweiz, als eines hiebei vertragsrechtlich nahe betheiligten Staates, nicht ausgeschlossen werden dürfe, und daß wir daher rücksichtlich des neutralisirten Gebietes solche positive Erklärungen gewärtigen, welche die Eidgenossenschaft zu beruhigen und die Besorgnisse wegen etwaiger Beeinträchtigung ihrer wohl erworbenen Rechte zu heben vermöchten. Herrn Kern insbesondere wurde hinsichtlich der von Hrn. Thouvenel geäußerten Besorgnisse eröffnet, daß, wenn durch die Theilung die Annexion wirklich verhindert werden sollte, wir gegen den Fortbestand eines piemontesischen Savoyens nichts einzuwenden hätten; wage man aber jetzt schon Bedenken gegen eine Trennung zu äußern, so dürfte die Ausführung einer solchen später nicht geringere Schwierigkeiten darbieten, in Folge welcher dann unsere Rechte und Ansprüche aufs äußerste verkümmert werden dürften.

Beinahe gleichzeitig mit unserer eben angeführten Schlußnahme, nämlich unterm 8. und 10. März, erließen die Gouverneure in Annecy und Chambéry Proklamationen, welche der Bevölkerung Savoyens ankündigten, daß sie demnächst berufen sein werde, über das Schicksal ihres Landes: Anschluß an Frankreich oder Verbleiben bei Piemont, sich auszusprechen. Der Schweiz geschah keinerlei Erwähnung. Wir hatten von diesen auffallenden Bekanntmachungen nicht sobald Kenntniß erhalten, als wir auch nach Paris und Turin Auftrag erhielten, gegen die in Aussicht gestellte Abstimmungsweise zu protestiren und vorgängige Verständigung mit der Schweiz zu verlangen; bei Nichtberücksichtigung unser Vergehrens müßten wir an die Garanten der hier maßgebenden europäischen Verträge uns wenden. Diese Protestationen wurden in Turin am 14. und in Paris am 15. März übergeben. *)

Der sardinische Minister des Außern bestritt in seiner Erwiderung vom 21. März **) sowohl das Recht der Schweiz, gegen eine Volksabstimmung

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 440.

**) " " " " " " " 521.

in besagtem Sinne zu protestiren, besonders da hierin eine auffallende Mißkennung der Souveränitätsrechte S. Majestät erblickt werden müßte; als andererseits den Werth der von uns angerufenen Verträge, denen nicht die von uns behauptete Bedeutung beigelegt werden könne, weil sie als veraltet und durch die seither eingetretenen Verhältnisse beseitigt betrachtet werden müssen. Wir erließen noch unterm 30. gl. Monats eine einläßliche Widerlegung dieser Note, die gleich den übrigen bedeutenden Aktenstücken über die Savoyerfrage seiner Zeit veröffentlicht worden ist,*) und auf welche wir hier daher nicht weiter zurückkommen.

Von Seite des französischen Ministers Herrn Thouvenel wurde Herrn Kern, bevor dieser noch die Protestation übergeben hätte, in der Audienz vom 15. bemerkt, jeder Abstimmung müsse die Abtretung von Seite des Königs vorangehen. Zeit und Art der Abstimmung sei noch nicht festgesetzt. Wenn Faucigny und Chablais abgetreten werden können, ohne die Annexionsabstimmung in den übrigen Provinzen zu gefährden, so werde die französische Regierung sich stets geneigt finden, auf die frühere Kombination einzutreten. Unter allen Umständen werde Frankreich die Interessen der Schweiz berücksichtigen. Sei die Trennung nicht möglich, so könnte man ja die Neutralisation fort dauern lassen, keine Garnisonen halten, eine freie Zolllinie bilden u. s. w. Ubrigens müsse er sich auf das beziehen, was er Hrn. Kern bereits früher gesagt habe; weitere Zusicherungen könne er nicht geben.

Auf diese ausweichende Eröffnung, welche bei Zusammenhaltung mit den neuesten Kundgebungen in der französischen offiziellen Presse, so wie mit anderweitigen Berichten, über die Absichten der französischen Regierung keine Zweifel mehr zuließen, erklärte nun unser Minister in Paris, bei dieser Sachlage sehe er sich genöthigt, gegen jede Maßregel, welche zum Zwecke habe, die neutralisirten Provinzen an Frankreich zu annexiren, im Namen der Eidgenossenschaft förmlich Protest einzulegen, und übergab die obenwähnte Protestation. Unser Schritt wurde zwar von der Diplomatie günstig beurtheilt, doch wenig davon erwartet. Die Meinung der bedeutendsten Staatsmänner gieng dahin, keine Macht werde so entschieden auftreten, die Sache zu einem Casus belli zu machen; Frankreich werde rücksichtslos vorgehen, obgleich es dadurch das allgemeine Mißtrauen nur steigern werde.

Die Erwiderung erfolgte in einer an den französischen Geschäftsträger in Bern gerichteten Note des Hrn. Thouvenel vom 17. März,**) in welcher ebenfalls für den König von Sardinien das Recht zur Abtretung Savoyens an Frankreich ohne Mitwirkung der Schweiz vindizirt, eine Beschränkung dieses Rechtes durch die von uns angerufenen Verträge in

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 524.

**) " " " " " " " 507.

Abrede gestellt und behauptet wird, durch die Verträge von 1815 habe Sardinien bloß beabsichtigt, einen Theil Savoyens mittels Einschließung in die schweizerische Neutralität sicher zu stellen, und die Schweiz sei dieses Arrangement unter onerosen Titel eingegangen; sie könnte daher bloß behaupten, daß sie in Folge einer Cession von jener übernommenen Last entbunden, keineswegs aber, daß dadurch ihre Sicherheit bedroht werde. Auch diese Note unterzogen wir mittels Schreiben an Hrn. Kern vom 24. März *) einer ausführlichen Beleuchtung, in welcher wir die für die Schweiz hier maßgebenden Punkte schlechlich dahin zusammenfaßten, daß die Eidgenossenschaft zu einer wirksamen Aufrechthaltung ihrer Neutralität und ihrer Unabhängigkeit der Rechte bedürfe, welche ihr gegenüber dem neutralisirten Savoyen durch die Verträge gewährleistet seien; daß diese Rechte von den Mächten als im selbsteigenen Interesse Europas liegend anerkannt worden, und daß nach den internationalen und völkerrechtlich festgesetzten Grundsätzen über solche Rechte ohne Mitwirkung des einen der Hauptbetheiligten nicht verfügt werden dürfe. Hinsichtlich der Volksstimmung in Savoyen verwiesen wir noch namentlich auf die von mehr als 12,000 Bürgern Nordsavoyens unterzeichnete Erklärung, **) welche für den Anschluß an die Schweiz sich aussprach, da Interessen und Wünsche, Bestrebungen, Bedürfnisse und Sympathien dieser Bevölkerung ganz andere seien, als diejenigen der südlichen Provinzen, und sie nur in der Verbindung mit der Schweiz eine glückliche Zukunft für ihr Land zu erblicken vermöge.

Inzwischen hatte die französische Regierung unterm 13. März eine Zirkularnote an die Mächte erlassen. Dieselbe suchte die Nothwendigkeit der Annexion von Savoyen und Nizza an Frankreich in Folge der staatlichen Aenderungen in Italien nachzuweisen, erwähnte aber die Rechte der Schweiz bezüglich des neutralisirten Savoyens nur beiläufig. Wir fanden uns durch diese Kundgebung um so mehr veranlaßt, auch unsere Auffassung der Savoyerfrage den Mächten, welche die Wienerverträge gewährleistet haben, in einer Zirkularnote darzulegen. ***) Diese datirte vom 19. März und spricht nach Ausführung der faktischen und historischen Verhältnisse das Vertrauen aus, daß wenn eine Aenderung des jetzigen Zustandes in Savoyen stattfinden sollte, der Schweiz die Möglichkeit gegeben werde, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen, um so mehr, als es sich nicht um bloß partikularistische Vortheile, sondern um Interessen handle, denen von den hohen Mächten selbst eine allgemeine europäische Bedeutung zuerkannt worden sei, und Frankreich noch in der jüngsten Zeit den Fortbestand seiner Genciztheit bestätigt habe, diese Angelegenheit in einer Weise zu regeln, welche unsere Rechte und Interessen sicher zu stellen geeignet sein werde.

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 510.

***) " " " " " " " 520.

****) " " " " " " " 432.

Gleichzeitig beschlossen wir die Abordnung eines Vertrauensmannes an die englische Regierung, zu dem Zwecke, dieselbe über die wahre Bedeutung der schweizerisch-savoyischen Neutralität in ihren Beziehungen zu den allgemeinen Interessen Europas und den besondern der Eidgenossenschaft aufzuklären, auf die Gefahren einer Vereinigung Savoyens mit Frankreich hinzuweisen, die Mittel zu deren Beseitigung zu bezeichnen, und namentlich auch auf die Erhaltung des Status quo bis zu einer rechtmäßigen Lösung der Frage hinzuwirken. Wir betrauten Hrn. Professor Auguste De la Rive von Genf mit dieser vorerst officiösen Sendung, der auch bereits am 24. März in London eintraf.

In Savoyen selbst wurde die Agitation für den Anschluß an Frankreich immer eifriger betrieben, und eine angebliche Deputation von Notabeln begab sich selbst nach Paris, um unter Andern einem sogenannten Dömmement entgegen zu wirken. Sie wurde am 21. März vom Kaiser empfangen und erhielt die Zusicherung, daß Frankreich, mit Rücksicht auf den Widerwillen der Bevölkerung gegen eine Zerstückelung, auf die früher beabsichtigte Gebietsabtretung an die Schweiz verzichte, indem es nichts desto weniger die Rechte der Schweiz wahren wolle. Es stand dieß in Uebereinstimmung mit Aeußerungen des Herrn Thouvenel (am 19. und 20.) auf erneuerte Begehren unsers Gesandten um schriftliche Zusagen. Der Herr Minister fand, eine Zerstückelung gefährde nach den Kundgebungen in den Conseils provinciaux die Annexionsabstimmung, und Frankreich könne und wolle einem solchem Resultate sich nicht aussetzen; erst wenn einmal ganz Savoyen an Frankreich übergegangen sei, könne man darüber näher eintreten, in welcher Weise die Wünsche der Schweiz Berücksichtigung finden können, z. B. in einer Konferenz der Mächte, bei welcher auch die Schweiz vertreten wäre; Frankreich sei entschlossen, die Sache um jeden Preis durchzuführen.

Unter diesen Umständen erschien ein nochmaliger Schritt beim Kaiser selbst unerläßlich, worauf Herr Kern übrigens schon in der Audienz beim Minister am 15. hingewiesen hatte. Auf seinen Wunsch hatte sich Herr General Dufour in officiöser Mission nach Paris begeben, und auf den 22. wurde ihnen die nachgesuchte Audienz bewilligt. Der Erfolg war nicht günstiger. Auch der Kaiser hielt, wie sein Minister, an der Ansicht fest, daß, ohne die Annexion Savoyens an Frankreich aufs Spiel zu setzen, die früher gegebene Zusicherung der Abtretung von Chablais und Faucigny nicht in Ausführung gebracht werden könnte, wie dieß theils aus den Protestationen der Provinzialräthe von Chambery und Annecy, theils aus Aeußerungen einiger Abgeordneten aus Faucigny, und theils aus Berichten von Turin zu entnehmen sei. Inzwischen werde Frankreich, da jedenfalls eine neue Regulirung der Verhältnisse und Beziehungen Nordsavoyens nothwendig folgen müsse, hiebei den Interessen der Schweiz nach Möglichkeit Rechnung tragen. In welcher Weise dieß geschehen solle, erhellt nirgends klar; nur wurde darauf hingedeutet, daß die Neu-

tralisirung der betreffenden Gebietstheile auch nach der Annexion fortzudauern und daß in handelspolitischer Rücksicht eine sogenannte freie Zone zu Gunsten Nordsavoyens geschaffen werden könnte.

Wie ungenügend dieses Auskunftsmittel wäre, wie wenig damit die Interessen der Schweiz gewahrt und die Grundbedingung ihrer Existenz gesichert sein würde, haben wir in unserer Zirkularnote vom 19. März umständlicher erörtert.

Die Neutralisirung der fraglichen Provinzen hätte für die Schweiz durchaus keinen reellen Gehalt, wenn dieselben mit Frankreich vereinigt sind. Ein Zustand, der gegenüber von Sardinien seine volle Berechtigung hatte, müßte jeder rationalen Grundlage baar sein gegenüber einer der ersten Militärmächte von Europa.

Die Schaffung einer freien Zone würde wesentlich nur im Interesse von Savoyen liegen und müßte für die Schweiz vielfache Inkonvenienzen zur Folge haben. Zudem würde, wie sich von selbst versteht, der für die Schweiz so bedeutungsvolle Zweck nicht im mindesten erreicht, welcher durch die Verträge von 1815 ins Auge gefaßt worden ist.

Die ganze Angelegenheit hatte nun eine für die Interessen der Eidgenossenschaft so ernste Wendung genommen, die durch den in Aussicht stehenden Rückzug der französischen Armee aus Italien durch Savoyen noch bedenklicher wurde, daß wir nicht ferner anstehen wollten, die Sachlage der Bundesversammlung zu unterbreiten und daher am 24. März die Einberufung derselben beschloßen; andererseits fanden wir uns veranlaßt, auch auf militärische Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, in Bezug auf welche wir uns auf denjenigen Bericht berufen können, der von uns unterm 25. Juni über diese Angelegenheit speziell erstattet worden ist, und worin die Motive unseres Verfahrens weitläufiger entwickelt sind. Uebrigens hat das Militärdepartement diesen Punkt in seinem Berichte einsäßlicher behandelt, weshalb derselbe hier nicht weiter zu erwähnen ist.

Ebenfalls am 24. März gelangten die zwischen Frankreich und Sardinien in Turin gepflogenen Unterhandlungen über die Abtretung von Savoyen und Nizza zum Abschlusse. Unsere Begehren, Rechte und Verwahrungen fanden dabei keine weitere Berücksichtigung, als daß im Art. 2 des Abtretungsvertrages gesagt wird, S. M. der König von Sardinien könne die neutralisirten Gebietstheile nur zu den gleichen Bedingungen übertragen, unter welchen er sie selbst besitze, und es werde nun S. M. dem Kaiser der Franzosen zukommen, sich dießfalls sowol mit den am Wiener Kongreß vertreten gewesenen Mächten, als mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verständigen und ihnen die Garantien zu geben, welche aus den in diesem Artikel angeführten Bestimmungen entspringen. Sobald wir von diesem Vorgange Kenntniß erhalten hatten, beauftragten wir unsere Vertreter in Paris und Turin, gegen jede Besiznahme Savoyens,

militärische wie zivile, zu protestiren und zu verlangen, daß vorerst die in Aussicht gestellte Verständigung mit den Mächten und mit der Schweiz, stattzufinden habe, zu welchem Ende wir auf eine Vereinigung der Mächte mit Betheiligung der Schweiz und unbedingte Aufrechthaltung des dermaligen Bestandes abstellten, so wie hinsichtlich einer etwaigen Abstimmung in den neutralisirten Provinzen unsere Anhörung und Einwilligung als nothwendig bezeichneten. Wir hatten dabei im Auge, daß bei einer Abstimmung jedenfalls die nordsavoyischen Provinzen getrennt von den übrigen sich sollten aussprechen können, und erstern namentlich auch freigestellt werde, für einen Anschluß an die Schweiz sich zu entscheiden.

Eine offizielle Anzeige von dem Abschlusse dieses Vertrages erhielten wir durch eine Note des kaiserlichen Ministers an den französischen Geschäftsträger Hrn. Tillos, vom 26. März,*) welche die Erwartung ausspricht, die Schweiz werde sich durch die Bestimmungen des eben erwähnten Artikels 2 beruhigt finden. Diese Voraussetzung konnte aber um so weniger zutreffen, als unser Verlangen, in der Abtretungsfrage angehört und zur Mitwirkung berufen zu werden, in der ganzen Verhandlung nicht die mindeste Berücksichtigung gefunden hatte und bestimmte Zusicherungen, die zu beruhigen wirklich geeignet gewesen wären, auch jetzt noch nicht gegeben wurden.

Während die Räthe unsere Anträge wegen des weiter einzuhaltenden Verfahrens behandelten, wurde in Genf unbesonnenerweise ein Unternehmen vorbereitet und ausgeführt, das den bekannten ungünstigen Verlauf genommen hat.

In der Absicht, theils der Wiederholung derartiger Züge wirksam vorzubeugen, theils der mit Besorgnissen jeder Art sich tragenden Bevölkerung des Kantons Genf Beruhigung zu verschaffen, beschloß wir am 30. März, ein eidgenössisches Kommissariat dahin abzuordnen, und zur Aufrechthaltung der Ordnung an der westlichen Gränze die vorläufig aufgebotenen Truppen in Genf und Waadt unter eidg. Kommando zu stellen. Das Kommissariat wurde Hrn. Ständerath Nepli, späterhin in Gemeinschaft mit Hrn. Ständerath Wel ti, das Kommando dem Herrn eidg. Oberst Ziegler übertragen. Diese Anordnungen hatten den gewünschten Erfolg, und wir können uns hinsichtlich derselben neben der Anerkennung für die thätige und umsichtige Wirksamkeit des Kommissariats und des Hrn. Divisionärs hier auf die Bemerkung beschränken, daß ersteres am 20. August wieder aufgehoben wurde, nachdem das Bedürfniß in Genf zu residiren, schon einige Zeit vorher aufgehört hatte.

Das Ergebniß der Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe war der Bundesbeschuß vom 4. April. Seine Bestimmungen sind:

- 1) Die vom Bundesrathe bis anhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt, und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I., Seite 514.

- 2) Der Bundesrath wird fortfahren, die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren, und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der Status quo nicht verändert werde. Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.
- 3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.
- 4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Die nächste Folge dieser Schlußnahme war, daß wir schon unterm 5. April eine neue Zirkularnote an die Mächte erließen,*) in welcher wir unter Berufung auf Art. 4 des Nacher Kongressprotokolls vom 15. Oktober 1818 den Zusammentritt einer Konferenz verlangten, um den obwaltenden Konflikt unter Mitwirkung der Schweiz im Interesse des Völkerrechtes, wie der gesellschaftlichen Ordnung in Europa einer Erledigung zuzuführen. Dabei drangen wir mit aller Entschiedenheit darauf, daß bis nach dem Entschiede dieser Konferenz in den neutralisirten Provinzen Savoyens der Status quo unverändert beibehalten werde.

Zu letztem Begehren hatten wir um so mehr Veranlassung, als gleich nach Unterzeichnung des mehrerwähnten Turinervertrages vom 24. März, vielleicht auch vorher schon die bisherigen piemontesischen Beamten abberufen und durch Einheimische, deren Sympathien für die Annexion bekannt waren, ersetzt, für eine zivile Besitzergreifung also bereits Voranstalten getroffen wurden, obgleich selbst diese erst nach erfolgter Ratifikation durch Volk, Parlament und den König hätte stattfinden dürfen, wenn auch unsere Einsprachen bei den Mächten, bei Frankreich und Sardinien durchaus unberücksichtigt bleiben sollten. Zudem hatte Hr. Thouvenel unserm Gesandten am 3. und 4. April erklärt: eine militärische Okkupation von Nordsavoyen werde ohne dießfällige Provokation nicht erfolgen; an der Besitzergreifung könne man Frankreich nicht hindern, und erst nach deren Ausführung werde es sich zu einer Konferenz herbeilassen. Die Schweiz sollte sich nunmehr eher mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise man das System der Neutralisation fortbauern lassen könnte, z. B. durch Bestimmungen über beschränkte Truppenzahl, keine Festungswerke, keine Kriegszuge u. s. w. Wir brauchen wol kaum beizufügen, daß Herr Kern diese Vorschläge entschieden ablehnte, um so mehr, als wir schon von vornherein gegen eine einseitige Erledigung der Savoyerangelegenheit uns ausgesprochen hatten, wie wir auch späterhin, trotz vielfacher Insinuationen von verschiedenen Seiten, ohne Mitwirkung der Mächte durch direkte Ver-

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 563.

handlungen mit Frankreich ein günstigeres Abkommen zu erzielen, solche direkte Unterhandlungen immerfort zurückgewiesen und fest auf dem Zusammentritte der Konferenzen beharrt haben.

Um unserm oben erwähnten Begehren bessere Aufnahme und Wirkung zu sichern, so wie mit Rücksicht auf die Eventualitäten, welche jeden Tag eintreten konnten, beschloffen wir im Fernern, Herrn De la Rive offiziell als außerordentlichen Gesandten am englischen Hofe zu beglaubigen, und auch an die Höfe von Berlin und St. Petersburg einen Vertreter abzuordnen, welcher letztere Mission wir Hrn. Nationalrath Daples übertrugen. Uebrigens lauteten die Antworten der Mächte auf unsere Einladung, betreffend Veranstaltung einer Konferenz in so weit befriedigend, als allseitig die Geneigtheit ausgesprochen wurde, den Wünschen der Schweiz Rechnung zu tragen.

In Savoyen wurde indessen ohne Rücksichtnahme vorgegangen und auf den 22. April die Abstimmung festgesetzt über die einfache Frage: Anschluß an Frankreich, ja oder nein, für das neutralisirte Gebiet mit dem Zusatz, ob mit oder ohne zollfreie Zone. Das Land wurde mit französischen Agenten überzogen, die Allen aufboten, das Resultat zu sichern. Auch von hochgestellten Personen ward eifrigt auf die Bevölkerung und namentlich auf die höhern Stände eingewirkt. Wir konnten dieses Treiben nicht stillschweigend hinnehmen, fanden es vielmehr für unerläßlich, die Aufmerksamkeit der Mächte darauf hinzulenken, was durch Note vom 11. April geschah. *) Wir beriefen uns darin auf die Verwahrungen vom 19. und 27. März, die wir erneuerten, und denen zufolge eine Abstimmung ohne vorgängige Verständigung mit uns für die Schweiz nicht als rechtsverbindlich anerkannt wird, und eben so wenig die der Eidgenossenschaft feierlich gewährleisteten Rechte auf die neutralisirten Provinzen durch eine einfache Abtretung noch durch eine Volksabstimmung verloren gehen dürfen. Die Abstimmung gieng, unserer vielfachen Vorstellung und Protestationen ungeachtet, am 22. April vor sich. Das Resultat und dessen weitere Folgen sind bekannt; allein die oberwähnte, freiwillige und unbeeinflusste Erklärung von mehr als 12,000 Bürgern Nordsavoyens für einen Anschluß an die Schweiz ist eine Thatfache, welche mit diesem Ergebnisse sich zwar in einem merkwürdigen Widerspruche befindet, gleichwol aber unumstößlich fest steht.

Der Vollständigkeit wegen glauben wir noch kurz der bekannten Noten des Herrn Ministers Thouvenel vom 7. und 16. April **) erwähnen zu sollen, deren Hauptzweck war, die Gültigkeit der von der Schweiz angerufenen Verträge zu bestreiten, die Rechte der Eidgenossenschaft auf das neutralisirte Gebiet, als unter onerosen Titel erworben, nachzuweisen und die

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 567.

**) " " " " " " II, Seite 17 und 23 der Beilage nach Seite 442.

schweizerische Neutralität als ein Verhältniß darzustellen, das nur in der Verbindlichkeit der andern Mächte, sich jedes Angriffs auf unser Land zu enthalten, Bestand habe und somit gewissermaßen nur von dem Belieben unserer Nachbarstaaten abhänge. Die beiden ersten Behauptungen waren wir schon wiederholt im Falle gewesen, gründlich zu widerlegen. Nichts desto weniger unterzogen wir dieselben in unserer ebenfalls an die Mächte des Wienerkongresses gerichteten Erwiderung vom 25. Mai *) nochmals einer eingehenden Kritik, erhoben uns aber mit besonderem Nachdrucke gegen die in dem dritten Satze enthaltene, für die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz kränkende Zumuthung, bei welchem Anlasse wir das Verlangen erneuerten, daß man der Eidgenossenschaft die Mittel nicht verkümmern lasse, ihre Neutralität und Selbstständigkeit auch fernerhin mit Erfolg aufrecht zu erhalten, was eben der Zweck der von uns seiner Zeit angerufenen Konferenz sein sollte.

Eine solche Erneuerung des Begehrens auf Abhaltung der Konferenz erschien um so eher am Platze, als dieselbe bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, ungeachtet unseres Drängens auf Beschleunigung und der erhaltenen entsprechenden Zusagen, sich immer mehr hinauszog, während andererseits uns direkte Verhandlungen mit Frankreich angerathen wurden, da dieses uns bloße Rathschläge und Protestationen der Mächte, von denen ja keine den Krieg wolle, sich doch nicht viel kümmern werde. Es kamen hiebei verdeckter und offener verschiedene Abfindungen in Vorschlag.

So wurde uns durch England die Mittheilung, daß Frankreich den Mächten ein Auskunftsmittel genehm zu machen suche, das wesentlich in einer unbedeutenden Gebietsabtretung von Meillerie bis zum Col de Terret und in der Verpflichtung von Seite Frankreichs bestehen sollte, unter Vorbehalt des Vegenrechts von Seite der Schweiz keine bewaffneten Schiffe auf dem See zu halten, so wie innerhalb eines durch die Berge Buache, Sion und Salève begränzten Gebietes keine Festungswerke zu errichten. Wir mußten diese Anerbietungen als ungenügend ansehen, was wir unsern diplomatischen Vertretern behufs Kenntnißgabe an die betreffenden Regierungen durch Schreiben vom 23. Mai mit dem Bemerkten eröffneten, daß wir von unserm ursprünglichen Programme: Abtretung des Gebietes vom Col de Bonhomme nach dem Flüsschen les Ujjes und der Rhone abzugehen nicht im Falle seien, und daß eine Schwächung der Schweiz eben so ungerecht, als den europäischen Interessen zuwiderlaufend wäre.

Zur Unterstützung unserer Ansprüche und Behauptungen über den historischen Verlauf der Neutralisation von Nordsavoyen lieferten uns werthvolles Material: eine dem bekannten Staatsmanne Wilhelm von Humboldt zugeschriebene Denkschrift, die am 25. Dezember 1814 dem

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band II, nach Seite 442.

Wienerkongreß eingereicht worden, *) ferner eine Erklärung der Minister Englands, Rußlands und Oesterreichs bei der Tagfagung, vom 16. September 1814, **) und endlich die Korrespondenz des Herrn Pictet de Rochemont aus den Jahren 1814 und 1815 über seine Missionen nach Wien und Paris. ***) Wir sorgten für deren Veröffentlichung durch den Druck, so wie für die Ausarbeitung einer konfidentiellen Abhandlung über die verschiedenen politischen, militärischen und kommerziellen, für die Schweiz hier in Frage kommenden Gesichtspunkte zuhanden unserer Repräsentanten als Instruktion und Richtschnur ihres Handelns.

In Savoyen selbst hatten die Dinge unterdessen rücksichtslosen Fortgang. Das sardinische Parlament genehmigte unterm 30. Mai (Abgeordnetenkammer) und 10. Juni (Senat) den Abtretungsvertrag, der unmittelbar darauf (am 11. Juni) auch durch den König ratifizirt wurde. Den 14. Juni erfolgte die Besitzergreifung durch Frankreich, und zwar in militärischer wie ziviler Hinsicht. Von Sardinien wurde uns die Ratifikation des Vertrages und die Uebergabe an Frankreich durch Note der Gesandtschaft vom 14. Juni angezeigt, was uns wieder Veranlassung bot, durch unsere Repräsentanten bei den Großmächten an unsere frühern Rechtserörterungen erinnern und zugleich das Begehren um möglichste Beförderung des Konferenzzusammentrittes zu erneuern (18. Juni).

In der ordentlichen Julisitzung haben die Rätthe, nach reiflicher Prüfung aller Akten, sich zu keinen neuen Aufträgen veranlaßt gefunden, sondern einfach beschlossen, die uns am 4. April ertheilten Vollmachten zu erneuern. Diese Schlußnahme sprach die Billigung unsers bisherigen Verfahrens in der Sache aus, und konnte uns nur ermuthigen, auf dem eingeschlagenen Wege unentwegt fortzuschreiten.

Von Seite des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten fand die Anzeige von der Besitznahme Savoyens an die Wiener Vertragsmächte durch ein Kreis Schreiben an die betreffenden französischen Repräsentanten vom 20. Juni statt, das folgende Wege als geeignet, den Art. 92 der Wienerakte mit Art. 2 des Turinervertrages vom 24. März 1861 in Einklang zu bringen und der in letzterm von Frankreich übernommenen Verpflichtung ein Genüge zu leisten, in Vorschlag brachte :

- 1) Eine Konferenz, bei welcher auch die Schweiz und Sardinien vertreten sein würden;
- 2) Austausch gleichlautender Noten, durch welche die französische Regierung gegenüber den Garanten der schweizerischen Neutralität, wie gegenüber der Schweiz selbst, die durch Sardinien eingegangenen Verpflichtungen übernehmen würde;

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band II, Seite 35 der Beilage nach Pag. 442.

**) " " " " " " II, Beilage nach Seite 530.

***) " " " " " " II, Seite 26—35 d. Beilage nach P. 442.

- 3) Vorverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Festsetzung der aus der Neutralisirung entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten durch Umschreibung und Vervollständigung des Vertrages zwischen Sardinien und der Schweiz von 1816.

Sämmtliche Mächte erklärten sich für den in erster Linie gestellten Vorschlag, doch fanden namentlich Oesterreich und Preußen den Zeitpunkt für die Einkerbung der Konferenz mit Rücksicht auf die zu bedeutende Verschiedenheit der beiderseitigen Forderungen und Ansprüche, so wie auf die zur Zeit noch herrschende Spannung nicht geeignet, weshalb es angemessener sein dürfte, die Konferenz zu vertagen; Oesterreich widersetzte sich überdies der Zulassung Sardiniens. Allseitig wurde übrigens von der Erklärung, daß Frankreich gegenüber der Schweiz die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche der Art. 92 der Wienerakte Sardinien auferlegte, Akt genommen. England urgirte den Zusammentritt der Konferenz noch eine Zeit lang, und machte selbst Vorschläge für das dabei einzuhaltende Verfahren. Wir fanden uns jedoch nicht im Falle, auf dieselben einzugehen, indem wir vielmehr verlangten, daß dabei nach dem in der Neuenburger Angelegenheit beobachteten Modus verhandelt werden möge, welchen Standpunkt wir übrigens schon wiederholt geltend gemacht hatten.

Bei diesem Stande der Dinge schwand die Aussicht auf einen baldigen Zusammentritt der Konferenz immer mehr, und die Savoyergelegenheit wurde in der Folge durch die seit der Landung Garibaldis in Marsala rasch sich entwickelnde neue Gestaltung der Verhältnisse in Süditalien, so wie später durch die immer ernster werdenden Verwicklungen der orientalischen Frage ganz in den Hintergrund gedrängt. Die Fortdauer der außerordentlichen Abordnungen nach London, Berlin und St. Petersburg erschien daher vorderhand nicht mehr erforderlich, und Herr Dapples kehrte Anfangs Juli, Herr De la Rive gegen das Ende des nämlichen Monats zurück. Vor seiner Abreise erwirkte der Letztere noch, daß das englische Kabinet am 18. Juli an den Botschafter in Paris, Lord Cowley, eine Depesche zuhanden des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erließ, in welcher die Anerkennung der Annexion Savoyens für so lange bestimmt verweigert wird, als die rechtmäßigen Ansprüche der Schweiz in Bezug auf das neutralisirte Gebiet nicht werden Gehör und Berücksichtigung gefunden haben.

Ueber die Thätigkeit und Umsicht der Herren Abgeordneten können wir uns nur mit größter Anerkennung aussprechen. Obgleich beim Beginne ihrer Wirksamkeit die Abtretung Savoyens bereits als eine vollendete Thatsache betrachtet werden mußte, so ist es doch nur der Gewalt und den Umständen zuzuschreiben, welche außer dem Bereiche ihrer Thätigkeit lagen, wenn ihre Bemühungen nicht von einem bessern Erfolge gekrönt wurden. Die Aufnahme der Herren Abgeordneten an den Höfen, bei denen sie beglaubigt waren, muß als eine für sie, wie für ihr Land

höchst ehrenvolle bezeichnet werden. Auch die öffentliche Meinung in Deutschland, wie in England, sprach sich entschieden für das gute Recht der Schweiz aus. Wir erinnern hinsichtlich Großbritanniens nur an die Verhandlungen im Palamente und an die gute Aufnahme der Schweizer, welche sich an das Schießen der Freiwilligen in Wimbledon begeben hatten. In St. Petersburg war freilich in den maßgebenden Kreisen der Einfluß der französischen Darstellung unverkennbar und fast ausschließlich vorwiegend; doch gelang es Herrn Dapples, diese einseitige Anschauung durch die gegebenen Erläuterungen zu modifiziren, und es ist zu hoffen, daß seine Bemühungen im geeigneten Zeitpunkte nicht ohne Frucht bleiben werden.

Am Schlusse dieses Abschnittes glauben wir im Interesse einer unparteiischen Darstellung der Angelegenheit nicht verschweigen zu dürfen, daß französischerseits wiederholt behauptet worden ist, der beharrliche Widerstand Englands gegen jede Annexion sei es hauptsächlich gewesen, der Frankreich gezwungen habe, sein im Februar gegebenes Wort zurückzunehmen. Wir lassen den Werth dieser Behauptung dahin gestellt, können uns aber nicht enthalten, beizufügen, daß sowol der Gesandte Ihrer Majestät in Bern, Herr Harris, durch das Bundespräsidium, als der großbritannische Botschafter in Paris, Lord Cowley, durch unsern dortigen Minister, Herrn Kern, endlich Sir James Hudson, Minister Ihrer Majestät in Turin, durch Herrn Tourte frühzeitig und wiederholt mit der Bedeutung der Angelegenheit für die Schweiz und mit deren Wünschen und Bestrebungen vollständig bekannt gemacht worden sind und nicht ermangelt haben, dießfalls ihrer Regierung Bericht zu erstatten. Die ganze Tendenz Frankreichs gieng überhaupt offenbar dahin, daß die Schweiz mit Frankreich in direkte Unterhandlungen eintrete und deren Resultat dann den übrigen Mächten einfach behufs Bestätigung vorgelegt werde.

Wenn auch für jetzt die Angelegenheit auf sich beruht und in Beziehung auf den Verkehr mit dem annexirten Gebiete ein gewisser Modus vivendi sich gebildet hat, so wird der Bundesrath doch nicht unterlassen, der Sache immerfort seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu geeigneter Zeit die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Die unaufhörlichen Angriffe gegen die Schweiz, insbesondere auch die Aufreizungen zur Trennung jurassischer Gegenden vom Kanton Bern, gegen die wir speziell reklairten, hatten zur Folge, daß in beiden Grenzgebieten eine äußerst gereizte Stimmung Platz griff, welche ihrerseits wieder die Ursache von offenen Reibungen und von großentheils zwar weit übertriebenen gehässigen Berichten und Klagen über Mißhandlungen von Franzosen durch Schweizer und umgekehrt wurde. Was die schweizerischerseits vorgekommenen Beschwerden über mitunter grelle Beleidigungen durch Franzosen anbelangt, so wurde aus denselben nie eigentlich Gegenstand diplomatischer Schritte gemacht; von den französischen Behörden

hingegen sind vielfach durch die Gesandtschaft über derartige Vorgänge auf Schweizergebiet: in Genf, Vivis, Nyon, Lutry und Sitten, förmliche Reklamationen eingereicht worden. Wir verwiesen natürlich meistens auf den jedem Franzosen, wie dem Schweizer, offen stehenden Rechtsweg ließen uns gleichwol aber angelegen sein, über den eigentlichen Sachverhalt uns genau zu unterrichten, und hatten durchwegs die Befriedigung der Ueberzeugung, daß die Reklamationen zum mindesten auf Uebertreibungen, wenn nicht geradezu auf vollständigen Entstellungen der betreffenden Berichterstatter beruhten, so in Vivis, Nyon, Lutry und Sitten, und daß die Vorfälle zum Theil durch das Benehmen der Beschwerdeführer selbst herbeigeführt worden waren. Ernster war der Vorfall in Genf, wo am 31. August bei der Ankunft der von der Begrüßung des Kaisers in Thonon heimkehrenden Bewohner des Pays de Gez einige Unordnungen vorfielen und die Fahne derselben beschädigt wurde. Das Ergebnis der sofort eingeleiteten Untersuchung war indessen, daß die Behörden von Genf durchaus ihre Pflicht erfüllt, die Mehrzahl der beim Vorfall anwesenden Bürger sich den Bemühungen der Behörden, die Ordnung herzustellen, thätig angeschlossen, die Angreifer oder Provokanten aber durch die Untersuchung nicht haben ermittelt werden können. Indem wir dieses Ergebnis der französischen Gesandtschaft zur Kenntniß brachten, fügten wir namentlich mit Rücksicht auf die angebliche Beleidigung der französischen Fahne noch bei, daß wir der Ansicht nicht beipflichten können, nach welcher in der Schweiz für ausländische Fahnen, die Privaten, Gesellschaften oder Vereine mit sich führen, ein offizieller Charakter beansprucht und internationale Achtung, wie solche den Fahnen offiziell bei uns beglaubigter Behörden zukommen würde, verlangt werden möchte. Wir kamen übrigens wiederholt in den Fall, diesen Grundsatz geltend zu machen.

Tessiner Bisthumsfrage.

Die Bedenken und Hindernisse, welche von Seite der kirchlichen Behörden unsern unermüdlischen Bestrebungen entgegengestellt wurden, diese Angelegenheit mit der vom religiösen Interesse der betreffenden Landestheile dringend gebotenen Beförderung einer gedeihlichen Erledigung zuzuführen, hatten uns schon im Jahre 1859 zur Ueberzeugung gebracht, daß die daran sich knüpfenden materiellen Verhältnisse von den kirchlichen Beziehungen durchaus getrennt ins Auge gefaßt und zwischen den theilhabenden Regierungen auch ohne Mitwirkung der Geistlichkeit bereinigt werden müssen. Andererseits machte auch die steigende Spannung und der im Laufe des Jahres 1860 erfolgte offene Bruch zwischen dem heil. Stuhl und der sardinischen Regierung diese getrennte Behandlung der kirchlichen und der Dotationsverhältnisse unbedingt nothwendig. Wir werden demgemäß in unserm Berichte das im Jahre 1860 Geschehene, so weit thunlich, nach diesen beiden Richtungen aus einander halten.

Die 1859 schon angeordnete Konferenz von Abgeordneten der Kantone Graubünden und Tessin mit dem Vorsteher des Departements zur Besprechung der anzustrebenden definitiven Bisthumseinrichtungen und der Erledigung der Temporalienfrage fand am 24. Januar statt. Die Ergebnisse dieser Besprechung waren, kurz zusammengefaßt:

a. In Bezug auf Graubünden:

Daß der Bischof von Chur, unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, zur Aufnahme der zwei Gemeinden in seinen Sprengel geneigt sei, und in materieller Beziehung auf Ausscheidung des den Gemeinden am allgemeinen Bisthumsfond treffenden Antheils und auf Auslösung der ihnen zustehenden Freiplätze am Collegio Gallio in Como abgestellt werde.

b. In Bezug auf Tessin:

Daß ein eigenes Bisthum nicht, wohl aber Anschluß an ein bestehendes schweizerisches Bisthum, namentlich Chur, gewünscht werde; inzwischen wäre ein provisorischer Generalvikar zu bestellen, bis die mit aller Energie zu fördernden Verhandlungen über die definitive kirchliche Verwaltung des Kantons zu einem Abschlusse gelangt seien. Hinsichtlich der Temporalienfrage soll das bei der einzuleitenden Ausscheidung dem Kantone zufallende Betreffniß an Tafelgütern und Stipendien des Collegio Gallio so weit nöthig zur Dotation des Bisthums und im Uebrigen, wie auch die von den Bischöfen widerrechtlich vorenthaltenen Stiftungsgelder, zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Die nächste Folge der Konferenz war, daß wir unterm 10. Februar an den päpstlichen Geschäftsträger, Mgr. Bovieri, mit Bezugnahme auf seine in unserm vorjährigen Geschäftsberichte angeführte Eröffnung vom 28. November 1859 die Einladung richteten, zur Regelung der kirchlichen Verwaltung im Tessin und den bündnerschen Gemeinden Brusio und Pusclav mit unsern Abgeordneten, den Herren Regierungsrath Alois Latour und Nationalrath Jauch, in Verhandlung zu treten, wobei wir als Konferenzort Bern in Vorschlag brachten. Der Herr Geschäftsträger unterbreitete unsern Vorschlag dem heil. Stuhle, letzterer aber beeilte sich eben nicht, darüber einen Entschluß zu fassen. Auch dem Bischof von Como, der in seinem Schreiben vom 18. April 1858 die Versicherung abgegeben, daß er aus Pflichtgefühl und persönlicher Ueberzeugung davor zurückscheue, auf ein ihm nicht gehörendes Feld überzugreifen, schien an einer baldigen Vereinigung nichts zu liegen; vielmehr suchte die bischöfliche Kurie fortwährend, obgleich dem Bischof das Placet verweigert worden war, als kirchliche Oberbehörde zu verwalten. Wie denn auch Geistliche im Tessin und Pusclav, in Mißachtung des Bundesbeschlusses vom 22/25. Juli 1859 *) fortfuhren, Weisungen der bischöflichen Behörden in Como mehr oder weniger offen auszuführen, so daß selbst richterlich gegen solche Vorgänge eingeschritten werden mußte.

*) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 300.

Alle diese Verschleppungen hatten die natürliche Wirkung, daß die tessinischen Staatsbehörden auf Mittel und Wege Bedacht nahmen, zu einer Entscheidung zu drängen. Die Bischöfe von Mailand und von Como verfahren rechtlich keinerlei amtliche Funktionen mehr im Kanton Tessin; offenbar konnten sie auf eine daherige Entschädigung auch nicht mehr Anspruch machen. Das Erzbisthum besitzt zwar in dem Kanton keine Einkünfte, dagegen bezieht die bischöfliche Tafel von Como Gefälle von bedeutenden Liegenschaften auf tessinischem Gebiete, und namentlich hat auch der Staat für ein vom Zehntenloskaufe herrührendes Kapital alljährliche Zinszahlungen zu leisten. Den angeordneten Erhebungen zufolge beläuft sich der Kapitalwerth dieses im Kanton Tessin befindlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögens beiläufig auf Fr. 500,000. Das Mittel lag hier nahe, in durchaus gesetzlicher Weise auf eine lebhaftere Bethätigung der Kirchenbehörde hinzuwirken und zugleich der ebenfalls immer weiter sich hinausziehenden Erledigung der Temporalienfrage einen neuen Antrieb zu geben.

Die Regierung von Tessin griff, nachdem alle gütlichen Versuche, die Verhandlungen in Fluß zu bringen, sich fruchtlos zeigten, zu diesem Mittel, und beschloß am 17. August mit unserer Zustimmung, die Verwaltung der Tafelgüter von Como zuhanden des Staates zu nehmen und die Zinszahlung einzustellen, in der Weise jedoch, daß sämtliche Einkünfte bis zum endlichen Austrag zu kapitalisiren und darüber s. Z. Rechnung abzulegen sei.

Bald darauf, unterm 10. September, berichtete uns Herr Bovieri, daß der heil. Vater ihn ermächtigt habe, mit unsern Abgeordneten über die Trennungsfrage und die spätere kirchliche Verwaltung der betreffenden Gebietstheile in Unterhandlung zu treten. Seine Heiligkeit gebe sich der Erwartung hin, daß hierbei die bedenklichen Hindernisse, welche bisher dem regelmäßigen Gange der Kirche im Tessin entgegengestanden und dem heil. Stuhle zu wiederholten Reklamationen Anlaß gegeben hätten, beseitigt würden. In Betreff der ländnerischen Gemeinden walte wegen deren Trennung und Anschluß an Chur keine weitere Schwierigkeit; es seien von den Behörden Graubündens den Gemeinden nur die nämlichen Vortheile einzuräumen, die sie im Verbande mit Como genossen, und dann werde die Inkorporation ohne weiteres erfolgen können. Was die materielle Seite der Angelegenheit anbelange, so mögen alle in dieser Beziehung nöthigen Verhandlungen zwischen den Bisthümern Como und Mailand und den schweizerischen Behörden durch wen und mit wem Rechts zu Ende geführt werden, und zwar müssen sie zu einem Abschlusse gediehen sein, bevor über die Einsetzung der kirchlichen Verwaltung entschieden werde; nur seien dabei die Rechte des heil. Stuhles intakt zu belassen, und es werde dessen Genehmigung für alles, was von ihm abhänge, vorbehalten. Diese Eröffnung wurde den beiden Kantonsregierungen mitgetheilt.

Von Graubünden erfolgte unterm 22. September die Erwidernng; da auch der Bischof mit dem Anschluß genannter Gemeinden einverstanden sei und ohne Zweifel sich bereit finden werde, den neuen Diözesantheilen billige Zusicherungen hinsichtlich der Temporalien zu geben, so dürfte eine weitere Intervention des päpstlichen Geschäftsträgers nicht nöthig werden. Wünsche jedoch der Bundesrath, daß der vom heil. Stuhle bereits genehmigte Anschluß von Brusio und Puschlav an das Bisthum Chur durch eine Konferenz konstatiert werde, so werde sie hiezu Hand bieten. Wir erklärten uns hiemit einverstanden, mit dem Vorbehalte, daß vor einem Abschlusse uns über das Ergebnis der Unterhandlungen Bericht erstattet werde.

Tessin verwahrte sich wiederholt gegen die von Hrn. Bovieri neuerdings angebrachte Vermischung der Trennungsfrage mit andern, derselben ganz fremden kirchlichen Angelegenheiten, so wie gegen die Zumuthung, daß die Temporalienauscheidung der Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse vorangehen müsse; die Regierung sei der Ansicht, daß ganz gut beide Fragen gleichzeitig neben einander behandelt werden können, und daß vor Allem eine baldige Regelung der geistlichen Angelegenheiten, wäre es auch durch einen nur provisorischen Anschluß an ein schweizerisches Bisthum, noth thue.

Ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs (und diese wäre wieder ohne die Einwilligung des heil. Stuhles kaum zu erlangen gewesen) war an eine solche provisorische Abhilfe nicht zu denken, und es blieb also nur übrig, den baldigen Zusammentritt der so lange angestrebten Konferenz zu erwirken. Dieselbe kam denn auch auf den 5. November wirklich zu Stande. Unsere Abgeordneten waren dahin instruiert: hinsichtlich der beiden bündnerschen Gemeinden stehe mit Rücksicht auf die bezügliche Erklärung des Bischofs von Chur einer definitiven Zuweisung durch die oberste Kirchenbehörde kein Hinderniß im Wege, und es finde sich dieser Punkt in kirchlicher Beziehung hiedurch nach Wunsch erledigt. Was den Kanton Tessin anbelange, so hätten die Herren Abgeordneten nach Maßgabe des Konferenzprotokolles vom 24. Januar zu verfahren.

In Bezug auf die Konferenz selbst, die vom 5. bis 9. Novemb. dauerte, und deren Eröffnung durch den Departementsvorsteher eingeleitet wurde, können wir nur bemerken, daß sie zu keinem endlichen Abschlusse, ja nicht einmal zu einer Vereinbarung über den Modus vivendi geführt hat, der bis zur definitiven Regulirung eingegehalten werden soll. Allerdings fehlte zur Feststellung eines solchen Provisoriums nur das Einverständnis über einen einzigen Punkt, nämlich den Wahlmodus für den einzusetzenden apostolischen Vikar. Der Herr Geschäftsträger vindizirte die Wahl ausschließlich für den heil. Stuhl; die bundesrätlichen Abgeordneten verlangten, daß die Wahl gemeinsam vom heil. Stuhl und der tessinischen Regierung geschehe, und offenbar konnten sie, ohne den Rechten des Staates zu vergeben und ihre Instruktionen zu überschreiten, hierin nicht nachgeben.

Selbst wegen der bündnerischen Gemeinden glaubte Herr Bovieri die Genehmigung des heil. Stuhles für die Aufnahme derselben ins Bisthum Chur an die Bedingung knüpfen zu sollen, daß vorerst die Verhandlungen mit der sardinischen Regierung über die Entschädigung für die den Gemeinden aus dem Verbande mit Como erwachsenen Vortheile und Rechte zu Ende geführt werden. Als einziges Ergebnis dieser Konferenz ist daher die getrennte Behandlung der kirchlichen und der materiellen Verhältnisse, so wie die thatsächliche Anerkennung der durch den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1859 verfügten Aufhebung jeder auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit auf Schweizergebiet zu betrachten, welche sich in der Einleitung des betreffenden Protokolls mit den Worten „Regelung der neuen Bisthumsverhältnisse des Kantons Tessin und der beiden graubündnerischen Pfarreien Poschiavo und Brusio“ ausgesprochen findet.

Der Herr Geschäftsträger des heil. Stuhles fand sich noch veranlaßt, den von ihm bei den Konferenzverhandlungen eingenommenen Standpunkt in einer vom 19. November 1860 datirten Note eingehend zu erörtern. Sowol wir als auch die beiden Kantonsregierungen, welchen wir dieselbe mittheilten, mußten daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß von Seite der Kurie vorderhand auf ein Entgegenkommen in der Weise, daß eine Verständigung ohne Beeinträchtigung der Rechte und Würde des Staates möglich wäre, nicht gezählt werden dürfe, und bei dieser Sachlage selbstverständlich weitere Verhandlungen einstweilen eben so erfolglos bleiben würden, zumal die tessinische Regierung in der Art und Weise, wie von römischer Seite die Einsetzung eines provisorischen Vikariats angestrebt wurde, viel eher die Anbahnung eines den Wünschen dieses Standes durchaus widersprechenden eigenen Bisthums, als die Einleitung der von ihr angestrebten Verbindung mit dem Bisthum Chur oder auch dem Bisthum Basel glaubte erblicken zu müssen.

In Bezug auf die Temporalienfrage hatten wir schon mit Note vom 30. November 1859 bei Sardinien das Ersuchen gestellt, Hand zu bieten zu den dießfalls erforderlichen Verhandlungen, und überhaupt zum Abschlusse der Angelegenheit freundschaftlich mitzuwirken. Da hierauf keine Erwiderung erfolgte, so fanden wir uns veranlaßt, unterm 13. Februar durch den eidg. außerordentlichen Gesandten bei der sardinischen Regierung unser Begehren zu erneuern, indem wir dasselbe dahin vervollständigten, daß sie einen Bevollmächtigten ernenne, der mit unserm Abgeordneten über die Ausscheidung der comaschischen Tafelgüter, über die Auslösung der den herwärtigen, von Mailand und Como abgetrennten Landestheilen zustehenden Freiplätze an den Seminarien und die Ausfolge der durch die Bischöfe vorenthaltenen Vergabungen für Polleggio, Alconca u. s. w. zu unterhandeln hätte. Auch auf diese neue Anregung erfolgte keine schriftliche Erwiderung, vielmehr schien man sardinischerseits ebenfalls zu beabsichtigen, die Sache hinauszuziehen und besonders vor einer nach dem Grundsatz der Territorialität durchzuführenden Theilung Abneigung zu

fühlen, da hiedurch die comaschischen Tafelgüter zum größern Theile dem Kanton Tessin zufallen würden. Inzwischen richtete die Regierung von Tessin, in Folge eines im Großen Rathe gefallenen und von diesem der Regierung überwiesenen Antrages, das im Kanton gelegene Vermögen der comaschischen Tafel unter Staatsverwaltung zu nehmen und die Bezahlung der aus der Staatskasse fließenden Zinse einzustellen, die Anfrage an uns, ob eine solche Maßregel, die immerhin nur provisorisch bis zum Austrag der waltenden Anstände in Wirksamkeit bleiben sollte, von uns gebilligt würde. Wir mußten finden, daß durch eine solche Vorkehrung, zu welcher die Staatsverwaltung gegenüber einem für sie vakanten Bisthum vollkommen berechtigt war, die Angelegenheit in spiritueller wie in materieller Beziehung nur gefördert werden könne, und sprachen daher mit Schreiben vom 27. Juli unsere Billigung derselben aus, indem wir gleichzeitig um nähere Aufschlüsse über den Umfang der Staatsverwaltung und Einstellung der Zinszahlungen ersuchten. Die Regierung erwiderte, daß sie ihre Verwaltung über das sämmtliche im Kanton befindliche Besitzthum, Liegenschaften wie Kapitalien, auszudehnen beabsichtige, und nachdem wir uns hiemit einverstanden erklärt hatten, erfolgte der im vorhergehenden Abschnitte erwähnte Beschluß vom 17. August und dessen öffentliche Bekanntmachung.

Wir unterließen auch nicht, die sardinische Regierung rechtzeitig von der in Aussicht genommenen Staatsverwaltung über die Tafelgüter in Kenntniß zu setzen, indem wir Hrn. Tourte beauftragten, derselben zu eröffnen, daß, ohne über das Eigenthumsrecht und die definitive Verwendung zu entscheiden, einzig in vorsorglicher, durchaus zeitweiliger Weise durch die Regierung von Tessin die Staatsadministration und Suspension der Zinsenzahlung angeordnet worden sei. Herr Tourte kam unserm Auftrage durch Note an den königl. Minister des Auswärtigen vom 11. August nach, in welcher er noch hervorhob, daß die einfachste und billigste Lösung dieser Angelegenheit in der Zuthellung an jeden Staat der auf seinem Gebiete befindlichen Güter liegen würde.

Bischof und Kapitel des Stiftes Como thaten indessen auch ihrerseits Schritte gegen die getroffenen Verfügungen. Bereits am 7. August hatte ihr Verwalter dagegen bei der tessinischen Regierung Verwahrung eingelegt und später, da diese unberücksichtigt blieb, wandten sie sich an das sardinische Ministerium. Ihrem Drängen nachgebend, richtete der Herr Minister des Außern unterm 6. und 7. September zwei Schreiben an unsern Gesandten, von denen das erstere vor einem Eintreten auf weitere Verhandlungen die Aufhebung der Beschlagnahme verlangte; das zweite aber für den Fall, daß diesem Begehren nicht entsprochen würde, die Einstellung der Freiplätze am Collegium Helveticum in Mailand in Aussicht stellte. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß indessen von der hiesigen sardinischen Gesandtschaft keine dießfälligen Eröffnungen an uns gelangten, fanden wir uns für einmal nicht veranlaßt, in Beziehung auf den letztern Punkt zu reklamiren.

Dagegen drangen wir wiederholt darauf, daß die sardinische Regierung, welche die Behandlung der Temporalienfrage immer wieder bis nach erfolgter Regelung der kirchlichen Verhältnisse sistiren wollte, endlich zur Ernennung eines Kommissärs schreite. Statt dessen gelangte an den hiesigen sardinischen Gesandten zu abschriftlicher Mittheilung an uns eine vom 20. November datirte Note des Grafen Cavour, in welcher ausgeführt wird, wie die sardinische Regierung, ohne der Schweiz das Recht zu bestreiten, Theile ihres Gebietes einer ausländischen Episkopaljurisdiktion zu entziehen, weder das Verfahren, welches der Bundesrath in Betreff der Tafelgüter zur Anwendung zu bringen geneigt scheine, zugeben, noch ausdrücklich oder stillschweigend die vom Kanton Tessin ergriffenen Maßregeln gutheißen könne. Die fraglichen Tafelgüter werden gewissermaßen dem Bischof als Privateigenthum vindicirt, die Beschlagnahme als eine Verletzung wohlervorbener Rechte bezeichnet und als stetsfort anerkannte völkerrechtliche Regel behauptet, daß bei solchen Gebietseparationen die Regierung des abgelösten Sprengeltheiles alle aus der Trennung erwachsenden Lasten zu tragen, die Gesamtheit der Güter und Einkünfte aber dem Bisthum zu verbleiben habe. Bevor die königliche Regierung auf Verhandlungen sich einlasse, müßte sie die Wiederherstellung des frühern Verhältnisses verlangen, also die Aufhebung der Beschlagnahme und die Wiedereinsetzung des Bischofs in die freie Verwaltung der Tafelgüter. Wenn diesem Begehren gegen Erwarten unsererseits nicht willfahrt würde, so müßte auch die königliche Regierung auf entsprechende Vorkehrungen Bedacht nehmen. Diese Kundgebung mußte uns um so mehr bekümmern, als die sardinische Regierung nach den seit Anordnung der Beschlagnahme Hrn. Tourte gemachten Eröffnungen bis Ende November nicht ernstlich die Absicht gehabt zu haben schien, diese Maßregel an und für sich anzugreifen, sondern nur die Durchführung der Temporalienauscheidung hinauszuziehen, bis über die kirchliche Organisation eine Verständigung erzielt sein würde. Unsere Erwiderung fällt bereits in das Jahr 1861; doch finden wir es am Platze, derselben hier noch zu erwähnen. Sie datirt vom 4. Januar und ist an Hrn. Tourte gerichtet *). Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Tafelgüter nicht Eigenthum des jeweiligen Bischofs, sondern des Bisthums, resp. der dasselbe bildenden Gläubigen seien, rechtfertigen wir die Anordnung der Staatsverwaltung, indem sich dieselbe nur über die auf Schweizergebiet befindlichen Güter und Einkünfte, bezüglich welcher im Falle der für Tessin faktisch bestehenden Sedisvakanz nur den schweizerischen Behörden die Verwaltung zukommen könne, erstrecke und der endgültigen Bestimmung derselben in keiner Weise vorgegriffen, vielmehr alle Gewähr für gute und treue Verwaltung bis zum Austrag der Angelegenheit gegeben sei. Auch die Behauptung, daß nach allgemein geltender Regel bei Sprengeltheilungen die Güter und Einkünfte dem frühern Bisthum vollständig verbleiben müssen, wird durch denselben wider-

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 39.

sprechende Vorgänge entkräftet. Die verlangte Aufhebung der Beschlagnahme wird abgelehnt, hinwieder von Seite des Bundesrathes die Verantwortlichkeit für den unverminderten Bestand gegenüber Piemont übernommen, und schließlich die Erwartung ausgesprochen, daß die königliche Regierung keinen Anstand nehmen werde, eine Abordnung zu bestellen, mit welcher die unsrige so bald als inuner möglich sich ins Vernehmen zu setzen hätte, um die Sache einem gedehlichen Ende entgegenzuführen. Hinsichtlich der am Schlusse der sardinischen Note gemachten Drohung wird auf eine weitere Erörterung nicht eingetreten, mit Verweisung darauf, daß Graf Cavour unserm Gesandten die Versicherung abgegeben hatte, er habe bei Erlassung seiner Note keinerlei feindselige Absicht gegen uns gehabt.

Kollegium Borromäum.

Wir haben noch in unserm Geschäftsberichte für 1859 der sardinischen Note vom 11. Januar 1860 erwähnt, nach welcher die königliche Regierung die 24 Freistellen für schweizerische Böglinge am erzbischöflichen Seminar zu Mailand gemäß dem Uebereinkommen von 1842 wieder zur Verfügung der betheiligten Kantone stellte. Unsere Bemühungen, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1856, eine Auslösung dieser Freistellen zu erwirken, fanden laut Berichten unseres Abgeordneten in Turin keine günstige Aufnahme, vielmehr hielt die königliche Regierung an dem erwähnten Bescheide fest. Auch von Seite der betheiligten Kantone wurde die Ansicht geäußert, daß die Unterhandlungen für den Loskauf für einweilen fallen gelassen und von der unbedingten Bewilligung der Fortbenutzung Gebrauch gemacht werden sollte. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt beschloßen Sie unterm 11/16. Juli auf unsere Botschaft vom 25. Juni *), es habe der oben angeführte Bundesbeschluß bis auf weiteres auf sich zu beruhen. Wir theilten diesen Beschluß einerseits den berechtigten h. Ständen, andererseits unserm Gesandten in Turin zuhanden der sardinischen Regierung mit dem Auftrage mit, den schweizerischen Böglingen, welche die Freistellen benutzen werden, eine günstige Aufnahme zu verschaffen. Am 5. November begannen die Kurse am Seminar, und es ist von dem wieder geöffneten Benutzungsrechte beinahe allseitig Gebrauch gemacht worden.

Schweizertruppen in Neapel.

Herr Latour war, nachdem er die mit der Auflösung der ehemaligen Schweizerregimenter in königlich sizilianischen Diensten im Zusammenhange stehende Pensionsliquidation, so weit solches ihm möglich war, eingeleitet hatte, Mitte Dezember 1859 auf Urlaub nach der Schweiz zurückgekehrt. Die königliche Regierung hatte zwar mit anerkennenswerther Loyalität die

*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band II, Seite 563.

nach den Kapitulationen ihr obliegenden Verbindlichkeiten im Allgemeinen anerkannt und die betreffenden Militär- und Staatsbehörden mit den zur Vereinigung und Eintragung der Pensionsberechtigungen nöthigen Arbeiten beauftragt. Verschiedene Verhältnisse, namentlich die Ansprüche der gleich nach dem Aufstande vom 7. Juli entlassenen Militärs auf Gleichstellung mit den bei der Auflösung der Regimenter Verabschiedeten, die von verschiedenen Seiten begehrte Umwandlung der Pensionen in Aversalentschädigungen u. s. w., ließen uns die Rückkehr des Herrn Abgeordneten nach Neapel wünschenswerth und nothwendig erscheinen. Am 31. Januar reiste er daher wieder nach Neapel, und zwar hatten wir, in der Absicht, ihm eine einflußreichere, für die Interessen unserer Landesangehörigen ersprießlichere Stellung zu sichern, ihn bei Seiner Majestät selbst als außerordentlichen Gesandten beglaubigt. Wider alles Erwarten wurde Herrn Latour jedoch der Empfang und die Anerkennung in der ihm gegebenen höhern Stellung unter den niedrigsten Vorwänden verweigert, und selbst seinem Begehren, vorläufig in der frühern Eigenschaft den Verkehr wieder aufnehmen zu können, nicht entsprochen. Die direkten Verhandlungen, welche diese für die Schweiz höchst verletzende Haltung des neapolitanischen Ministeriums zur Folge hatte, mußten uns überzeugen, daß die Absichten, welche uns bei dieser Wiederaufnahme der Mission von Herrn Latour geleitet hatten, jenseits gänzlich verkannt wurden. Ein gedeihliches Wirken unsers Abgeordneten war bei dieser Sachlage, wenn auch die seiner Anerkennung sich widersetzenden Einflüsse hätten beseitigt werden können, nicht zu erwarten, und wir fanden uns daher bewogen, unterm 16. Mai ihn zurückzurufen. Herr Latour verließ indessen erst am 19. Juni Neapel, da eine längere Krankheit ihn daselbst noch zurückgehalten hatte. Die Pensionsangelegenheit wurde unsrer Weisung gemäß von ihm dem Generalagenten, Hrn. Meuricoffre, übergeben und diesem in der Person des Herrn Hauptmann Lämmli aus dem Kanton Bern zur Besorgung der dahierigen Geschäfte ein Fachmann beigeordnet, der sich der Sache mit Thätigkeit und Geschick angenommen hat. Nachdem diese Angelegenheit einen geordneten Gang gewonnen hatte, wurde die Bundeskanzlei, welcher bis dahin die bezüglichlichen Korrespondenzen aufgefallen waren, derselben enthoben und die fernere Besorgung am 24. August dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat übertragen. Es leitete uns hierbei namentlich die Rücksicht, daß durch die Uebertragung der mit der Pensionsliquidation zusammenhängenden Geschäfte an eine Amtsstelle eine einheitliche, sämmtliche dießfälligen Berechtigungen umfassende Leitung erzielt werden könne, welche vorderhand und angesichts der in Sizilien und Neapel zu jener Zeit eingetretenen Veränderungen im Interesse der Berechtigten doppelt wünschenswerth erschien, und einen Uebergang in Privathände, nach gehöriger Ordnung der in Frage kommenden Verhältnisse, und sobald solches von den Betheiligten gewünscht werden oder sonst zweckdienlich sich erzeigen sollte, nicht ausschloß.

Verschiedenes.

Was unsere Verhältnisse und Beziehungen zum Auslande im Allgemeinen anbelangt, so können wir zu unserer Befriedigung hervorheben, daß dieselben einen durchaus freundschaftlichen Charakter trugen.

In Italien, wo im Jahr 1859, vorzüglich in Folge der Vorgänge von Perugia, die Schweizer mannigfachen Bedrohungen und Beleidigungen ausgesetzt waren, hat sich die Stimmung im letzten Jahre zu Gunsten unserer Landsleute wesentlich gebessert, so daß außer von Mailand, wo andere als politische Triebfedern zu etwelchen Ausschreitungen geführt hatten, keinerlei Beschwerden über die Haltung der Bevölkerung uns beschäftigten.

In Palermo, Messina und Neapel haben unsere Konsuln für Rettung und Schutz der dortigen Schweizer und ihrer Güter rechtzeitig die nöthigen Vorkehrungen getroffen, indem sie Schiffe mieteten und unter den ihnen bereitwillig gewährten Schutz der vorhandenen Seekräfte anderer Staaten stellten. Für Neapel kamen wir in den Fall, uns speziell an die Großbritannische Regierung zu wenden, welche so weit als thunlich auf zuvorkommende Weise unserm Ansuchen in diesem, wie auch in einem andern, Schweizer in Venezuela betreffenden Falle entgegenkam.

Gleicher Zuverlässigkeit hatten wir uns auch von Seite der nordamerikanischen Unionsregierung zu erfreuen, welche uns den Schutz ihrer diplomatischen und Konsularagenten in Japan zusicherte, so weit dieß nach dem bestehenden Vertrage mit Japan in guten Treuen geschehen könne. Der dortige nordamerikanische Gesandte werde sonach angewiesen werden, mit seinen guten Diensten zu Gunsten schweizerischer Bürger in allen Fällen ins Mittel zu treten, wo solches nöthig sein sollte, um Unrecht von ihnen abzuwenden, wobei jedoch seine Dazwischenkunft nur auf die Ausübung des moralischen Einflusses sich erstrecken könne, welchen sein Charakter und derjenige seiner Regierung ihm verleihen möge.

Mit verschiedenen Staaten wurden Vereinbarungen abgeschlossen über Enthebung von Militärerzatzsteuern (Bremen und Hessen-Darmstadt *) und von Patenttagen für Handelsreisende (Bremen, Lübek und Preußen **).

Mit Württemberg wurde eine Erklärung über gegenseitige Vergütung geleisteter Unterstützungen in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen ausgewechselt ***), welcher die meisten Stände zugestimmt haben, während sechs Kantone derselben fremd geblieben sind, in der Meinung, daß dergartige Unterstützungen unentgeltlich verabreicht werden sollen.

*) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 627 und 629.

**) " " " " " 490, 601 u. 604.

***) " " " " " 611.

Von Oesterreich erfolgte die Ratifikation des durch Bundesbeschluß vom 16. Januar 1860 genehmigten Protokolls über die Vereinigung der Gränze zwischen Münster und Taufers, und es hat die Auswechslung am 26. Juni stattgefunden*).

Was die übrigen Gränzanstände betrifft, so fanden im Geschäftsjahre keine bedeutenden Verhandlungen statt. Indessen mag hier erwähnt werden, daß die im Geschäftsberichte von 1857 berührte Ausmarchung zwischen einigen zürcherischen und badischen Gemeinden zu Ende geführt und die bezüglichen Marchverbale und Plane von den betheiligten Regierungen genehmigt worden sind. Ferner hat ein seit langem waltender Anstand betreffend das Fertigungsrecht über die sogenannten Rheinauerreben im Banne der badischen Gemeinde Altenburg im Wege der Ueber-einkunft seine Erledigung gefunden**).

Gegenüber Sardinien fand die Auswechslung einer Erklärung über die Interpretation der Art. 5 und 6 des Auslieferungsvertrages vom 28. April 1843 statt †), welchem unterm 1/3. Dezember auch Graubünden beigetreten ist ††).

Im weitern haben wir hier zu bemerken, daß die königliche Regierung uns in Bezug auf den Handelsvertrag vom 8. Juni 1851, wie auch anlässlich eines Spezialfalls in Bezug auf den eben erwähnten Auslieferungsvertrag die Erklärung hat zugehen lassen, daß sie die dahierigen Bestimmungen als auch für die neu erworbenen Gebietstheile (damals Lombardie, Aemilia und Toskana) zu Kraft bestehend ansehen und beobachten werde.

Diplomatische und Konsularagenten.

Wir haben von unsern außerordentlichen diplomatischen Abordnungen nach London, Berlin, St. Petersburg und Neapel im Vorhergehenden schon ausführlicher gesprochen, und über die Sendung des Herrn von Eschudi nach Brasilien gibt der Bericht des Departement des Innern speziell Aufschluß. Es bleibt uns in dieser Beziehung nur noch übrig, die Mission nach Turin eingehender zu erwähnen.

Die erste Veranlassung zu derselben lag in der zu Anfang des Jahres 1860 klarer zu Tage tretenden Absichten Sardinien's, Savoyen von seinem Nationalverbande abzutrennen. Es war für uns von höchster Wichtigkeit, über den Gang allfälliger Verhandlungen uns möglichste Gewißheit zu verschaffen, um unsere Rechte und Interessen in dieser Angelegen-

*) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 509—514.

***) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band III, Seite 189.

†) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 480.

††) " " " " VII, " 23.

heit rechtzeitig wahrnehmen und einer Beeinträchtigung derselben entgegenwirken zu können. Die Bedeutung der Sache machte es uns zum Gebote, unserm Abgeordneten eine höhere einflußreichere Stellung zu sichern, und demgemäß verliehen wir Hrn. Staatsrath Tourte von Genf, den wir unterm 31. Januar mit dieser Sendung betrauten, die Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten bei Sr. Majestät dem König Viktor Emanuel. Die Ausdehnung des sardinischen Gebietes in den letzten Jahren längs unserer ganzen südlichen Gränze brachte es indessen mit sich, daß Herr Tourte in der Folge auch die Beforgung anderweitiger Verhandlungen (wir erinnern hier nur an die Bisthumsfrage, die Angelegenheit des Collegium Borromäum u. s. w.) übertragen wurde. Hatten schon früher die vielfachen Beziehungen zum Königreiche Sardinien die Bestellung einer ständigen diplomatischen Vertretung am Turinerhose wünschenswerth erscheinen lassen, so wurde dieselbe bei den zahlreichen schweizerischen Interessen, die dort, sei es in Hinsicht auf allgemeine Verhältnisse politischer und kommerzieller Natur, sei es in Betracht der großen Anzahl in Italien niedergelassener Schweizer, in Frage kommen können, durch die seither eingetretenen staatlichen Veränderungen in Italien zum Bedürfniß. In Würdigung dieser Umstände haben Sie dann auch unterm 17. Juli die Errichtung einer Geschäftsträgerstelle in Turin und den hiefür nöthigen Kredit für 1861 bewilligt, mit dem Zusaze, daß auch für den Rest des Jahres 1860 ein verhältnismäßiger Betrag ausgeworfen werde. Theils mit Rücksicht auf die damals schon eingeleiteten und in Behandlung liegenden Geschäfte, theils mit Rücksicht auf die im August erfolgte Abberufung des französischen Gesandten in Turin, und um etwaigen, an diesen Umstand sich knüpfenden Mißdeutungen einer Aenderung in unserer bisherigen Vertretung vorzubeugen, erachteten wir es nicht für thunlich, von der gegebenen Ermächtigung bereits im verfloffenen Jahre Gebrauch zu machen, sondern mußten im Interesse des Fortbestandes guter Nachbarschaft für angemessener finden, in Anwendung des durch Bundesbeschluß vom 4. April gewährten und auch diese Mission umfassenden Kredites vorderhand Hrn. Tourte in der ihm verliehenen Stellung zu belassen.

In Bezug auf das bei uns beglaubigte diplomatische und Konsulatspersonal haben wir folgende Veränderungen anzuführen:

Frankreich. Der kaiserliche Botschafter S. Exz. Marquis Turgot erhielt längern Urlaub, und für die Dauer seiner Abwesenheit wurde zuerst Herr von Tillos, und nachdem dieser nach Bucharest versetzt worden war, Graf von Massignac als Geschäftsträger akkreditirt.

Rußland. Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Nicolai wurde im November abberufen, und bis auf weiteres Herr von Struve in der Eigenschaft als Geschäftsträger die Gesandtschaftsgeschäfte übertragen.

Sardinien. S. Majestät der König ernannte den Hrn. Com-
mandeur Jocteau, frühern Minister-Residenten, zum außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Minister.

Das Exequatur erhielten folgende Konsularagenten :

- für Bayern: Herr von Sulzer-Wart, als Generalkonsul in Winterthur;
- " Belgien: Herr Dr. A. Heußler, als Vizekonsul in Basel, in Ersetzung
des Herrn Heimlicher;
- " Frankreich: Herr von Willoutreys, als Vizekonsul in Basel, in Er-
setzung des Hrn. Chappedelaine;
- " " Herr M. G. S. Chevalier, als Konsul in Genf, in Folge
Beförderung;
- " Großbritannien: Herr Arundel Mackenzie, als Konsul in Genf,
in Ersetzung des Herrn Pictet;
- " Sachsen-Koburg-Gotha: Herr Charles Edouard Lullin, als
Konsul in Genf, in Ersetzung des Herrn Paul Elisée Lullin.
- " Sardinien: Herr Giovanni Capello, als Konsul in Genf, in Er-
setzung des Herrn Bruno.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1861
Date	
Data	
Seite	877-904
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 369

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.